

Hygienekonzept für die Wikingertage 2022 des Bordscholmer Mittelaltervereins (Stand: 05.12.2021)



i.S.d. § 4 Absatz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 für Gruppenangebote im Rahmen des SGB XI

Anmerkung: Unser Hygienekonzept basiert auf dem Muster-Hygienekonzept für Gruppenangebote bereitgestellt durch das Land Schleswig-Holstein¹, welches u.a. mithilfe der Hinweise des Landesjugendringes Schleswig-Holstein² an unsere Veranstaltung angepasst wurde.

Je nach aktueller Lage und aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen kann sich dieses Konzept (kurzfristig) ändern. Die jeweils gültige Version wird auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellt: <http://blog.op-de-vogelwiesch.de/>

1. Begrenzung der Teilnehmerzahl und Wahrung des Abstandsgebotes

- Die Anzahl der Teilnehmenden wird über eine Anmeldung im Vorfeld der Veranstaltung gesteuert.
- Die Teilnehmerzahl ist auf 50 Personen begrenzt, um zu gewährleisten dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen nicht hinreichend immunisierten Anwesenden eingehalten werden kann.
- Körperkontakte zwischen den Teilnehmenden sollten nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränkt werden.
- Körperkontakte zwischen den Teilnehmenden und Gruppenanleitenden sollten nach Möglichkeit auf ein Minimum beschränkt werden.

2. Regelung von Besucherströmen

- Eine Anmeldung zum Gruppenangebot ist erforderlich.
- Entsprechende Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes am Einlass sowie im Gruppenraum sind anzubringen.
- Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Zelten und Sanitärräumen) sind mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- Personen mit respiratorischen Krankheitssymptomen ist die Teilnahme an dem Gruppenangebot zu verwehren.
- Alle Teilnehmenden und alle Gruppenanleitenden führen täglich einen *beobachteten Selbsttest* durch (vergleiche Landesverordnung, § 5 Abs. 2, Verweis auf § 2 Nummer 6 SchAusnahmV³, darin § 7a). Die Aufsicht für die Teilnehmenden übernehmen hierbei die jeweiligen Stammesführer. Die Aufsicht für die Gruppenanleitenden übernimmt die Veranstaltungsleitung. Geeignete PoC-Antigen-Schnelltest werden vom Veranstalter des Gruppenangebotes gestellt.
Im Falle eines positiven Testergebnisses wird die betroffene Person isoliert und bei Minderjährigen

¹https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Downloads/Muster_Hygienekonzept_Groupenangebote.html

²<https://www.ljrsh.de/corona/regelungen-fuer-die-jugendarbeit/>

³https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmV/_2.html

werden die Personensorgeberechtigten informiert. Die weitere Teilnahme am Gruppenangebot ist für die betroffene Person unzulässig. Es besteht jedoch die Möglichkeit einen PCR-Test zu machen, sofern dieser negativ ausfällt ist die Teilnahme wieder möglich. (Fällt der PCR-Test positiv aus, ist die Teilnahme endgültig nicht mehr möglich und das weitere Vorgehen muss mit dem zuständigen Gesundheitsamt Rendsburg-Eckernförde abgestimmt werden.)

- (c) Nicht hinreichend immunisierten Gruppenteilnehmenden und Gruppenanleitenden wird das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder eine Maske der Standards FFP 2, N95 oder KN95) empfohlen, sofern es der Gesundheitszustand erlaubt.
- (d) Für Gruppenanleitende und -teilnehmende sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie Husten- und Niesetikette, gründliche Händehygiene, Abstandsregelung etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- (e) Alle Personen müssen sich vor der Nutzung des Gruppenangebots die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Anbieter des Gruppenangebotes vorzuhalten.
- (f) Das Gruppenangebot findet primär draußen statt. Innenräume (das betrifft Zelte mit Dach und mehr als einer Seitenwand und die Sanitäreinrichtungen) sollen möglichst nur einzeln betreten werden oder es wird eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder eine Maske der Standards FFP 2, N95 oder KN95) empfohlen, sofern es der Gesundheitszustand erlaubt.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- (a) Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- (b) Die Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- (c) Eine Bewirtung darf entsprechend den Vorgaben für das Gastgewerbe erfolgen.
- (d) Um die Belastung in den Innenräumen mit Aerosolen zu minimieren sind die Räumlichkeiten regelmäßig (in angemessenen Zeitabständen) gründlich zu lüften.
- (e) In Sanitär-, Gemeinschafts- und Eingangsbereichen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.

5. Generell gilt:

- (a) An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form auf die einzuhaltenen Hygienestandards und Zugangsbeschränkungen hinzuweisen, sowie darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Veranstaltung führen können.
- (b) Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- (c) Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- (d) Alle Personen werden gebeten, auch außerhalb der Gruppenangebote die Hygiene- und Kontaktregeln nach den Vorgaben der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.